



Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

68. Jahrgang

Freitag, den 18. Dezember 2020

Nummer 51-53

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettngang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tettngang, Verantw. Anzeigen Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss:



Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Annahmestelle Langenargen: Schneider multimedia und Postagentur, Bahnhofstraße 36, 88085 Langenargen, Telefon: 0 75 43/20 88, Fax: 0 75 43/20 18 Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,70 (per Austräger frei Haus monatlich € 3,20/€ 9,60 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Achim Krafft

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Gemeinderat und Verwaltung
wünschen Ihnen eine
frohe und besinnliche Weihnachtszeit,
sowie einen guten Rutsch
ins neue Jahr!!!

Es grüßt Sie
Ihr

Achim Krafft
Bürgermeister

Bilder: Wolfgang Oberschelp





Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 12. Oktober 2005

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung und § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 12. Oktober 2005 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Langenargen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Langenargen, 15.12.2020

Langenargen, 15.12.2020

Achim Krafft
Bürgermeister

Achim Krafft
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehemaligen Bundeswehrkaserne Eriskirch

Das Landratsamt Bodenseekreis hat die von der Verbandversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn-Langenargen am 11.11.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehemaligen Bundeswehrkaserne Eriskirch mit Erlass vom 06.11.2020 Nr. 20-621.311/Mä auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Planteil der Fassung vom 11.07.2019 maßgebend.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht bei den Verbandsgemeinden wie folgt eingesehen werden:

Gemeinde Eriskirch:

Im Rathaus der Gemeinde Eriskirch (Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch), Zimmer 15 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo/Di/Do/Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Di 15:30-18:30 Uhr und Do 14:00-16:00 Uhr).

Gemeinde Kressbronn a. B.:

Im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B. (Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.), Zimmer DG.H.22 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo/Di/Do/Fr 8:00- 12:00 Uhr sowie Di 14:00-17:00 Uhr und Do 14:00-18:00 Uhr).

Gemeinde Langenargen:

Im Rathaus der Gemeinde Langenargen (Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen), Zimmer 26, 27 oder 28 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo-Fr 8:00- 12:00 Uhr sowie Mi 14:00-17:00 Uhr und Do 14:00-18:00 Uhr).

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation ist es momentan noch nicht absehbar, ob das Rathaus weiterhin frei zugänglich bleiben wird. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass im Falle einer notwendigen Einschränkung die Einsichtnahme in die Unterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauamtes der Gemeinde Eriskirch:

unter der Tel.-Nr.: 07541/970-80 oder per E-Mail: info@eriskirch.de der Gemeinde Kressbronn a. B.: unter der Tel.-Nr.: 07543/9662-35 oder per E-Mail: feick@kressbronn.de der Gemeinde Langenargen: unter der Tel.-Nr.: 07543/9330-29 oder per E-Mail: hinkel@langenargen.de möglich sein wird. Für diesen Fall wird eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei den Gemeinden Eriskirch, Kressbronn sowie Langenargen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der Flächennutzungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter:
Eriskirch: <https://www.eriskirch.de/bauleitplanung.html>
Kressbronn a. B.: <https://www.kressbronn.de/de/buerger/leben-wohnen/bauenwohnen/flaechennutzungsplaene>
Langenargen: <https://www.langenargen.de/Home/Gemeinde+Langenargen/Aktuelles.html>
eingestellt und einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,



2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Langenargen, den 11.12.2020

Achim Krafft
Verbandsvorsitzender



Gemeindenachrichten

Dienstbetrieb im Rathaus

Die Maßnahmen des Landes Baden-Württemberg zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben sich stark verschärft. Das Rathaus wird für den Besucherverkehr bis auf Weiteres geschlossen bleiben. Gerne erteilen die Mitarbeiter/innen der Verwaltung telefonische Auskünfte. Nur für wichtige Anliegen, die keinen zeitlichen Aufschub dulden und für die ein persönliches Erscheinen notwendig ist, werden individuelle Termine vereinbart.

Sie wissen nicht genau wer Ihr Ansprechpartner ist? Dann schicken Sie Ihre Terminanfrage oder Ihr Anliegen einfach per E-Mail an rathaus@langenargen.de oder per Telefon unter 07543/9330-0. Wir bitten um Ihr Verständnis für diese Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass die Gemeindeverwaltung arbeitsfähig bleibt.

„FIRLEFANZ - Fantastische Ferienbetreuung in Langenargen“ – keine Betreuung in den Weihnachtsferien

Aufgrund des bundesweiten Lockdowns in Bezug auf die Eindämmung des Coronavirus findet in den **Weihnachtsferien keine Ferienbetreuung „FIRLEFANZ“** statt. Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit dem kommenden Jahreswechsel endet nicht nur ein sehr ungewöhnliches Jahr, nein es endet auch meine Amtszeit in Langenargen. Insoweit geht mein Blick heuer über einen längeren Zeitraum zurück. Im Wahlkampf durften die unterschiedlichen Facetten in unsere Erinnerung zurückkehren. Die Beurteilung war und bleibt unterschiedlich. Persönlich ziehe ich ein sehr positives Fazit.

Gemeinsam konnten wir vieles schaffen, was dauerhaft bleibt. Allen Unterstützern und wertvollen Helferinnen und Helfern gilt mein erneuter, herzlicher Dank. Den unbezahlbaren Wert von echter Freundschaft und Loyalität durften wir im reichen Maße erfahren, aber auch die hässliche Seite von sozialen Medien und unanständiger, politischer Wahlkampfesführung. Ich hoffe sehr, dass unsere schöne Gemeinde trotz aller Differenzen wieder zu einer wünschenswerten Normalität und Ruhe zurückkehren wird.

In diesem Sinne möchte ich Sie ausdrücklich bitten, unserer Gemeinde auch künftig gewogen zu bleiben.

Ich wünsche Ihnen Gesundheit, Glück und persönliches Wohlergehen im neuen Jahr.

Mit den besten Wünschen für die weitere Zukunft verbleibt

Ihr

Achim Krafft
Bürgermeister

Sozialer Fahrdienst (SoFa) Langenargen

Der soziale Fahrdienst (SoFa) Langenargen macht Weihnachtspause. Ab Mittwoch, 23.12.2020, werden keine Fahraufträge entgegengenommen und es finden keine Fahrten statt. Der Telefondienst für die Anmeldung der Fahrten ist wieder besetzt ab Montag, 11. Januar 2021. Ab Dienstag 12. Januar rollt das Fahrzeug vom sozialen Fahrdienst dann durchs neue Jahr. Die Corona-Pandemie erfordert besondere Verhaltensregeln und Vorgehensweisen: Fahrten zum Arzt haben bei der Buchung Vorrang. An zweiter Stelle stehen Fahrten zu Therapeuten, an dritter Stelle rangieren Fahrten zum Einkaufen. Für die Sicherheit von Fahrenden und Fahrgästen ist das Fahrzeug mit einer Trennvorrichtung zwischen Vordersitzen und Rücksitzbank ausgestattet. Die Fahrgäste können nur auf der Rückbank Platz nehmen und müssen eine Mund-Nasen-Maske tragen. Außerdem können gemeinsam nur Personen aus einem Haushalt befördert werden. Um direkte Kontakte zu vermeiden, werden derzeit ausschließlich Personen gefahren, die selbständig in das Fahrzeug aus- und einsteigen können. Für die Hände steht ein Spray zur Desinfektion bereit. Der Hygieneplan sieht ferner vor, dass das Auto regelmäßig desinfiziert und gelüftet wird. Wer im Verdacht steht, mit Corona infiziert zu sein oder erkennbare Symptome hat, kann den Fahrdienst nicht nutzen. Mit den jeweils aktuellen Corona-Verordnungen sind auch im neuen Jahr Einschränkungen bis hin zum vorübergehenden Einstellen des sozialen Fahrdienstes möglich. Auskunft dazu erhalten Sie über die Hotline.

Wann fährt das Auto?

Dienstag, Mittwoch (für Fahrten außerhalb von Langenargen) und Donnerstag von 8 Uhr bis max. 18 Uhr.

An Feiertagen finden keine Fahrten statt.

Wie kann der Fahrdienst bestellt werden?

Montag und Mittwoch von 13 Uhr bis 17 Uhr über die Hotline, Tel. **07543-933070**

Je früher die Anmeldung für eine Fahrt erfolgt, umso sicherer ist die Verfügbarkeit des Fahrdienstes.

Was kostet die Fahrt?

Eine Fahrt innerhalb des Gemeindegebietes kostet pauschal 1 Euro. Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes werden mit 0,30 Euro pro Kilometer berechnet.



Antworten auf Ihre Fragen zum sozialen Fahrdienst Langenargen erhalten Sie über die Hotline, Tel. **07543-933070** oder über die Seniorenbeauftragte der Gemeinde Annette Hermann, Tel. 499028. Flyer liegen aus im Rathaus wie auch im Senioren-Büro, Eugen-Kaufmann-Straße 2.

Kein Versand von Musikschulgebührenrechnungen

Für diejenigen Gebührensschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleichen Musikschulgebühren wie im Vorjahr bzw. Vormonat zu entrichten haben, wird die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Dadurch treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen eine schriftliche Gebührenrechnung zugegangen wäre. Sie erhalten keine Jahresgebührenrechnung. Die letzte Rechnung hat Gültigkeit, bis eine Änderung durch eine Ummeldung, Abmeldung oder sonstigen Grund eintritt. Erst wenn sich gegenüber der letzten Festsetzung eine Änderung ergibt, erhalten sie wieder eine Rechnung.

Verwaltungszentrum Oberdorf schließt zwischen Weihnachten und Neujahr

Das Verwaltungszentrum des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen in der Tettlinger Straße 17, 88085 Langenargen bleibt von Montag, 28.12.2020 bis Donnerstag, 31.12.2020 geschlossen. Danach gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten. Der Gemeindeverwaltungsverband bittet um Beachtung und bedankt sich für Ihr Verständnis!

Aus dem Gemeinderat

Kurzbericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik (AUT) am Donnerstag, den 03.12.2020

TOP 1 Begrüßung und Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 2 GemO

Der Sitzungsleiter und Vorsitzende Herr Gemeinderat Dr. Ulrich Ziebart, 2. stellvertretender Bürgermeister, begrüßte alle Mitglieder und Teilnehmer der öffentlichen Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit gemäß § 39 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 37 Abs. 2 GemO fest. Zum Tagesordnungspunkt 4 erklärte sich Herr Dr. Ziebart befähigt. Als seinen Vertreter bestimmte das Gremium GR Albrecht Hanser bei einer Enthalt (GR Hanser) mehrheitlich zum vertretenden Verhandlungsführer für TOP 4.

TOP 2 Bekanntgabe der in der letzten öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß § 35 Abs. 1 GemO und Beurkundung der Protokolle Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen waren nicht zu vermelden. Die Protokolle waren nicht zu unterzeichnen.

TOP 3 Baugesuch zum Abbruch des bestehenden Gebäudes und Neubau eines 3-Familienhauses, 6 Stellplätzen und Fahrradabstellraum, Flst. 95/2, Kirchstraße 6, B.T.-Nr. 52/2020, SV 2020/131

Der Antragsteller hatte bereits über eine Bauvoranfrage die Bebauung des Grundstückes zur Beratung vorgelegt. Die Planung wurde überarbeitet und erneut zur Beratung vorgelegt. In der Diskussion im AUT wurden u.a. gestalterische Elemente am Bauvorhaben diskutiert. Die erforderlichen Befreiungen für die Überschreitung des Baufensters mit Balkon und Gebäude um 30 cm, die Überschreitung der zulässigen Wandhöhe um 19 cm, die Überschreitung der zulässigen Firsthöhe um 77 cm, die Überschreitung der zulässigen Grundfläche des Hauptbaukörpers um 9,70 qm, die Erstellung der Fahrradbox außerhalb des Baufensters und Ausführung

mit Flachdach, sowie die Zulassung der Dachaufbauten als Querhäuser mit Flachdach in einer Breite von mehr als 2,50 m bei 4 Ja-, 3 Gegenstimmen und einer Enthaltung mehrheitlich beschlossen. Die Befreiungen die erteilt wurden überwiegend im Bebauungsplanbereich in anderer Form bereits erteilt.

TOP 4 Baugesuch zum Ersatzneubau eines Einfamilienhauses, sowie Ersatz Neubau einer Einzelgarage, Flst. 375/2, Untere Seestraße 132, B.T.-Nr. 42/2020, SV 2020/132

Der Antragsteller beabsichtigt das bestehende Haus abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen. Gleichzeitig soll die bestehende Garage abgerissen werden und ebenfalls durch einen Neubau ersetzt werden. Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Gräben II“. Vom Bebauungsplan sind Befreiungen vom Bauquartier für das Hauptgebäude, für die Garage und die Terrasse, sowie Befreiung für die Zulassung der Dachgauben sowie der abweichenden Dachneigung von 35° erforderlich. In der Diskussion im AUT wurden die gestalterischen Möglichkeiten diskutiert und mögliche Änderungen zum Bauvorhaben erörtert. Dem Bauvorhaben wurde bei 4 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung mehrheitlich das Einvernehmen erteilt.

TOP 5 Baugesuch zur Errichtung einer Stahlterrasse als 2. Rettungsweg, Fischerstraße 3, Flst. 81, B.T.-Nr. 41/2020, SV 2020/130

Der Antragsteller beabsichtigt für die Hotelnutzung den notwendigen 2. Rettungsweg zu erstellen. Nach kurzer Diskussion wurde dem Bauantrag einstimmig das Einvernehmen unter Befreiung von der überbaubaren Fläche für den Bebauungsplan „Zwischen Amthausstraße und Mühlstraße, Änderung im Bereich Kirchstraße“ erteilt.

TOP 6 Einvernehmensentscheidungen durch Bürgermeister Achim Krafft, SV 2020/133:

Baugesuch zur Erweiterung eines Einfamilienhauses zum Zweifamilienhaus, Obere Seestraße 60, Flst. 53/1, B.T.-Nr. 39/2020; hier: Änderungsantrag zur Erstellung einer zusätzlichen Außentreppe Süd, neue Rücksprünge in der Eingangssituation Erdgeschoss Nord

Der Antragsteller hat eine Umplanung der ursprünglich genehmigten Eingangssituation auf der Nordseite des Gebäudes vorgelegt, sowie eine von der Straße nicht einsehbare Außentreppe auf der Südseite beantragt. Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB anhand der Umgebungsbebauung zu beurteilen. Das Bauvorhaben fügt sich auch weiterhin in die Umgebungsbebauung ein. Das Einvernehmen wurde durch Bürgermeister Achim Krafft erteilt. Der Ausschuss nahm diese Einvernehmensentscheidung einstimmig zur Kenntnis.

TOP 7 Pelletslieferung für das Schulzentrum Langenargen Anfrage von Gemeinderat Karl Schmid zur Herkunft der Pellets und zum Bestellturnus

Herr Gemeinderat Schmid hatte sich in einer vorangehenden Sitzung erkundigt, woher die Pellets bezogen wurden und wie es zum bisherigen Bestellturnus kommt. Die Verwaltung hat hierauf mitgeteilt, dass die Pellets in einem Pelletswerk in Herbrechtingen gefertigt werden und die Holzspäne bei umliegenden Sägewerken bezogen werden. Es handelt sich hierbei um zertifizierte Holzpellets der Qualitätsklasse EN-Plus A1, die von der beauftragten Firma Schindele Handels GmbH & Co. KG geliefert werden. Der Bestellzeitpunkt, die Lieferung der Pellets wird auf Grund der allseits anerkannten DPEV-Indizespreise für Holzpellets vergeben. Aus der Entwicklung des Jahrespreises ergibt sich, dass die Pelletspreise in den Monaten Juli, August, September am günstigsten sind, so dass für die Ausschreibung der Pelletslieferung der Ausschreibungszeitraum in diese Monate fällt, um so einen günstigen Preis als Basispreis für die Preisindexierung bei der Bestellung erzielen zu können.